

Martina Schattkowsky

Grenzüberschreitungen.

Ungleiche Herrschaftspraktiken des Adels in Sachsen und Böhmen?

1 Einleitung

Die Grenzüberschreitungen von Rittergutsbesitzern des 17. Jahrhunderts sind durchaus doppeldeutig gemeint: Einerseits geht es um das Überschreiten räumlicher Grenzen zwischen Sachsen und Böhmen, andererseits handeln sie vom Übertreten herrschaftlicher Machtbefugnisse. Damit werden anhand von Fallstudien aus dem sächsisch-böhmischen Grenzraum Praktiken adliger Grundbesitzer in unterschiedlich strukturierten Herrschaftsräumen thematisiert. Anstatt großräumiger Betrachtungen rücken mit einzelnen adligen Rittergutsbesitzern aus der Mitte des 17. Jahrhunderts die handelnden Akteure selbst und damit die Wirklichkeitsnähe der kleinräumigen Alltags- und Erfahrungsgeschichte in den Vordergrund.

2 Adel an der Grenze

Die Betrachtung des frühneuzeitlichen Adels an der Grenze zwischen Sachsen und Böhmen eröffnet vielfältige Perspektiven: Die soziale Interaktion und Kommunikation zwischen Adligen wären dabei ebenso zu diskutieren wie kultureller Austausch und Handelsbeziehungen, aber auch Heiratsverbindungen oder adlige Repräsentation. Nachdem der Begriff „Grenze“ in der Rationalität der Moderne lange Zeit vor allem als Trennlinie gesehen wurde, verbindet sich damit nach neuerer Lesart eher ein Kommunikationsraum mit fließenden Übergängen und indifferenten Zonen (vgl. besonders [1]). So stellt auch der sächsisch-böhmische Grenzraum in der Frühen Neuzeit ein Gebiet dar, welches durch soziale, wirtschaftliche und kulturelle Netzwerke eng verbunden ist. Bezogen auf das Grenzgebiet Böhmens, Mährens und Österreichs geht die Früh-

neuzeitforschung von „einem regionalen Kernstück der beginnenden mitteleuropäischen Integration“ aus [2, S. 56 f.].

Für sächsisch-böhmische Adelsfamilien können solch grundlegende Themenkomplexe keineswegs in umfassender Weise analysiert werden. Dazu fehlt es am notwendigen Forschungsvorlauf. Hier sollen anhand des bedeutenden Adelsgeschlechts von BÜNAU lediglich erste Überlegungen zu adliger Herrschaftsausübung an der Grenze zwischen Sachsen und Böhmen in die Diskussion eingebracht werden. Diese Problematik gewinnt zusätzlich an Brisanz durch das Beispiel eines grenzüberschreitenden Adelsgeschlechts, das – aus Sachsen stammend – Herrschaft auf seinen in der Reformationszeit erworbenen Rittergütern in Böhmen ausübte, dann jedoch nach 1627 im Zuge der Rekatholisierung in Böhmen seinen dortigen Besitz verlassen musste und sich schließlich erneut in Kursachsen niederließ.

3 Ungleiche Agrarverhältnisse in Sachsen und Böhmen

Diese Grenzüberschreitungen zwischen Sachsen und Böhmen vollzogen sich nicht allein zwischen Territorien mit unterschiedlichen Konfessionen, sondern berührten zugleich Gebiete mit verschiedenartigen Agrarverfassungen, d. h. voneinander abweichenden Ordnungssystemen, die die ländlichen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnisse maßgeblich geprägt haben. Die Rede ist von den beiden Verfassungstypen Gutsherrschaft und Grundherrschaft, die im Grenzraum von Böhmen und Sachsen aufeinander trafen: Während man Kursachsen zum Gebiet der mitteldeutschen Grundherrschaft zählt, wurde Böhmen traditionell

Die sächsisch-böhmische Grenze tritt in der Frühen Neuzeit aus dem Blickwinkel traditioneller Agrargesichtsforschungen vor allem als Abgrenzung zwischen zwei ungleichen Agrarverfassungstypen hervor: der mitteldeutschen Grundherrschaft und der ostmitteleuropäischen Gutsherrschaft. Waren damit zugleich auch unterschiedliche Herrschaftspraktiken des grundbesitzenden Adels verbunden?

Dieser Beitrag bietet dazu erste Überlegungen anhand von in doppeltem Sinne grenzüberschreitenden Rittergutsbesitzern aus der Zeit des 17. Jahrhunderts.

Traditionally, research into Early Modern agrarian history perceives the Saxon-Bohemian border mainly as a demarcation line between two different types of agrarian constitution. Does this imply that the landowning nobility practised their rule differently on the two sides of the border?

This article offers some initial reflections on that question, taking as examples 17th century landlords who crossed borders in every sense of the word.

dem Typus der in ostelbischen sowie ost- und südosteuropäischen Territorien vorherrschenden Gutsherrschaft zugeordnet.

Das Begriffspaar „Gutsherrschaft – Grundherrschaft“ bestimmt seit mehr als einhundert Jahren die Diskussion der Agrargeschichtsforschung [3]: auf der einen Seite – stark verkürzt natürlich – Gutsherrschaft mit konzentrierten Herrschaftsrechten, mit Großgrundbesitz und oft willkürlichen Herrschaftsformen des Adels, verbunden mit Leibeigenschaft, ungemessenen Fronen und Bauernlegen (Einziehen freier Bauernhöfe); auf der anderen Seite Grundherrschaft mit der Dominanz kleinerer Bauerngüter, mit intakter handlungsfähiger Gemeinde und hohem bäuerlichen Widerstandspotenzial sowie mit günstigen Besitzrechten und persönlicher Freiheit der Bauern.

Die sächsisch-böhmische Grenze tritt aus dem Blickwinkel der traditionellen Agrargeschichtsforschung vor allem als Abgrenzung zwischen diesen beiden ungleichen Herrschaftssystemen hervor. Allerdings haben auch die Zeitgenossen in der Frühen Neuzeit die unterschiedlichen Rechtsverhältnisse und die Abgabengefälle diesseits und jenseits der Grenze durchaus wahrgenommen: So beschwerten sich etwa 1652 die Rittergutsbauern der Herrschaft Neuschönfels bei Zwickau beim Kurfürsten über ihren Grundherrn, dieser wollte sie *gleich denen Böhmen und Wenden zu Leibeigenen und Sklaven machen* [4, S. 133]. Dennoch hat sich heute die Forschung zumeist von einer starren Grenzziehung zwischen „Gutsherrschaft“ und „Grundherrschaft“ verabschiedet und verweist auf die Gemengelage verschiedener Agrarverhältnisse in den einzelnen Territorien. Dennoch leistet dieses Begriffspaar noch immer seine Dienste. Allerdings verwendet man es heute weniger als Gegensatz, sondern eher als idealtypisches Hilfskonstrukt und als Arbeitsbegriff [5].

Mit Blick auf kursächsische Agrarverhältnisse bleibt festzuhalten: Obwohl es hier seit dem ausgehenden 15. Jahrhundert ebenfalls deutliche Tendenzen zum Ausbau von Herrngütern auf Kosten von Bauernland und zur Intensivierung adliger Zwangsmittel gab, waren solchen Prozessen gleichwohl Grenzen gesetzt. Letztlich wurde in Kursachsen der Weg zur weitaus ungünstigeren Gutsherrschaft nicht beschritten. Das Ausmaß des Bauernlegens blieb hier auch aufgrund bäuerlicher Abwehr und landesgesetzlicher Regelungen vergleichsweise gering, und das kursächsische Agrarsystem war trotz zahlreicher Adelsgüter grundherrschaftlich strukturiert, d. h. noch im 17. und 18. Jahrhundert dominierten bei den Bauern persönliche Freiheit, freie Vererblichkeit ihrer Güter sowie auf den Besitz und nicht auf die Person bezogene Grundlasten. Trotz erheblicher regionaler oder lokaler Unterschiede wurden bäuerliche Frondienstbelastungen in Tagen pro Jahr und nicht in Tagen pro Woche gezählt [6, S. 188 – 190].

Bis heute wird eifrig darüber diskutiert, inwieweit diese kursächsische Form der Grundherrschaft tatsächlich streng von einer Gutsherrschaft in Böhmen abgegrenzt werden kann. Vertiefende Regional- und Mikrostudien aus jüngerer Zeit haben ein weitaus differenzierteres Bild über die böhmischen Agrarverhältnisse gezeichnet, die gegen eine vereinfachende Dichotomie sprechen [7]. Dennoch steht fest, dass der Adel in Böhmen seit dem frühen 17. Jahrhundert höhere Frondienste und schärfere Formen bäuerlicher Abhängigkeit durchsetzen konnte, ohne dass hier staatlicherseits gesetzliche Regelungen zum Schutz der Untertanen ergriffen worden wären. Vielmehr wurde den Gutsherren weitgehende Autonomie in ihren Ansprüchen gegenüber den Untertanen eingeräumt.¹ Wie aber wirkte

sich dies in der Praxis aus? Waren böhmische Grundherren tatsächlich generell aggressiver und fordernder als ihre sächsischen Standesgenossen?

4 GÜNTHER VON BÜNAU: Grundherr in Böhmen und Sachsen

Die Frage, inwieweit ungleiche Agrarstrukturen möglicherweise die Umsetzung von adliger Macht und Herrschaft im ländlichen Raum geprägt und beeinflusst haben, soll am Beispiel eines Herrn VON BÜNAU aus der Mitte des 17. Jahrhunderts erörtert werden, der auf beiden Seiten der sächsisch-böhmischen Grenze als Rittergutsbesitzer in Aktion trat. Dabei handelt es sich um erste Beobachtungen und um punktuelle Einblicke in die Varianz adliger Herrschaftspraktiken, ohne dabei von vornherein starren agrartypologischen Zuordnungen und Grenzziehungen nachzufolgen.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen steht ein ungewöhnlicher Akt von Herrschaftsausübung, der sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts auf dem kursächsischen Rittergut Pillnitz zutrug – in einer Zeit, bevor das Gut 1694 in den Besitz der kurfürstlichen Familie gelangte [9, S. 12]. Hauptakteur ist GÜNTHER VON BÜNAU (1604 – 1659), vormals Herr auf den böhmischen Herrschaften Blankenstein (Blansko) und Prießnitz (Breznice), der nach 1627 aus Glaubensgründen Böhmen verlassen musste, nach Sachsen ging und 1636 durch Heirat neuer Erbherr des Ritterguts Pillnitz wurde. GÜNTHERS Vorgänger auf Pillnitz war sein Schwiegervater, der sächsische Geheime Rat und Reichspfennigmeister² JOACHIM VON LOSS, der 1633 ohne männliche Erben verstorben war.³

Kurz nach der Übernahme des Pillnitzer Guts wandte sich nun GÜNTHER VON BÜNAU mit folgendem Anliegen an den sächsischen Kurfürsten: Er bat um Zustimmung, die Lasten seiner Untertanen um ein Viertel, ein Drittel oder gar die Hälfte zu verringern, denn – so GÜNTHER VON BÜNAU – seine Untertanen wären *mit so hohen Gefällen, Zinsen, gesetzten und gesammten Diensten beschwert*, dass sie diese zusammen mit Steuern und anderen Auflagen nicht mehr entrichten könnten [9, S. 85]. Daraufhin unterrichteten sich vier vom Kurfürsten abgeordnete Kommissare vor Ort bei den bäuerlichen Anwohnern über die ihnen abverlangten Leistungen. Schließlich wurde 1649 ein neues Erbregister verfasst, das die Dienst- und Abgabenverhältnisse der Pillnitzer Rittergutsbauern neu ordnete und die vom BÜNAU-Vorgänger JOACHIM VON LOSS eingeführten Belastungen erheblich abmilderte.⁴

Dieser Vorgang führt die Mehrdeutigkeit der Grenzüberschreitung noch einmal vor Augen: Erstens wurden ganz offensichtlich Reizschwellen bei der Herrschaftsausübung überschritten – und zwar seitens des vorherigen Pillnitzer Rittergutsbesitzers JOACHIM VON LOSS. Dieser war

¹ Vgl. MAUR, EDUARD: Staat und (lokale) Gutsherrschaft in Böhmen 1650 – 1750 in [8, bes. S. 38 – 41].

² Die Funktion des Reichspfennigmeisters war seit dem 16. Jahrhundert mit der Einnahme und Verwaltung der Reichssteuern zur Finanzierung der Auseinandersetzungen mit dem Osmanischen Reich verbunden.

³ Über JOACHIM VON LOSS und seine Familie vgl. [10].

⁴ Vgl. den Auszug aus dem Pillnitzer Erbregister von 1649 in [9, S. 121 – 127]. Das Original des Erbregisters befindet sich im Sächsischen Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden (SächsHStA), 10036 Finanzarchiv, Loc. 37903, fol. 3-28.



Bild 1. Weinbergkirche „Zum Heiligen Geist“ in Dresden-Pillnitz, Wappen- und Totenschild GÜNTHER VON BÜNAUS (Bildarchiv Schloss Weesenstein)

vor allem dadurch hervorgetreten, dass er die Leistungen seiner Bauern über Gebühr in Anspruch nahm. Besonders augenfällig wurde dies bei Neuregelungen bäuerlicher Dienste und Abgaben, so im Fall des Dorfes Hosterwitz, das JOACHIM VON LOSS 1622 vom damaligen Besitzer RUDOLF VON BÜNAU auf Weesenstein (1547 – 1622) käuflich erworben hatte. Als 1625 unter LOSS ein neues Gutsverzeichnis erstellt wurde, hatten sich die Verpflichtungen der Hosterwitzer Untertanen im Vergleich zu einem unter RUDOLF VON BÜNAU ausgefertigten Verzeichnis von 1576 um ein Vielfaches erhöht: Die Geldleistungen betragen nun das Fünffache der alten Lasten, hinzu kamen neue und höhere Dienste sowie zusätzliche Naturalabgaben.⁵ Außerdem erlangte JOACHIM VON LOSS einen überaus zweifelhaften Ruf durch seine ungewöhnlich harten Herrschaftsmethoden zum Ausbau seiner Eigenwirtschaft [10, S. 353 – 371]. Auf unrühmliche Weise setzte er sich gegen seine widerspenstigen Bauern durch die Anwendung gewaltgeprägter Herrschaftspraktiken in Szene: Einschüchterungsversuche durch Gefängnishaft, die selbst die Familie und Knechte, ja sogar schwangere oder stillende Ehefrauen nicht verschonten, bis hin zu Mitteln körperlicher Züchtigung – dies alles gehörte zum Repertoire des JOACHIM VON LOSS. Als selbst dies nicht mehr zum Erfolg führte, ließ er schließlich sogar per Schiff *bewaffnete Bürger und Defensionier* aus der nahe gelegenen Stadt Pirna kommen (vgl. [11, S. 29]), um die Untertanen durch Androhung von Gewalt zur Anerkennung seiner Autorität zu bringen – mit Herrschaftsmethoden also, die man gemeinhin nicht dem grundherrschaftlich geprägten Kursachsen zuordnen würde, sondern eigentlich eher den benachbarten Gutsherrschaftsgebieten im Osten bzw. Südosten.

Zweitens verweist das Geschehen in Pillnitz auf das Überschreiten von realen Grenzräumen, besser gesagt: auf erzwungene Grenzüberschreitung. Der Lebensweg GÜNTHER VON BÜNAUS hing eng mit dem Scheitern des böhmischen Ständeaufstands nach der Schlacht am Weißen Berg von 1620 und mit der anschließend in Böhmen einsetzenden katholischen Konfessionalisierung und Konfiskation des Vermögens nichtkatholischer Adliger zusammen (vgl. dazu [12, 13]). Nach dem kaiserlichen Religionsedikt von 1627 gehörte er zu jener Mehrheit protestantischer Adliger in Böhmen, die ihre Güter verkaufen mussten und zur Emigration gezwungen wurden. Vom böhmischen Blankenstein aus begab sich GÜNTHER VON BÜNAU zu seinem Vetter nach Lauenstein im Osterzgebirge. Zunächst schlug er eine militärische Laufbahn ein, doch gelang ihm schon bald durch Heirat ein bemerkenswerter gesellschaftlicher (Neu-)Aufstieg. Seine Ehefrau SOPHIE SIBYLLE (1620 – 1640) stammte aus dem damals hoch angesehenen Adelsgeschlecht VON LOSS. Anknüpfend an die BÜNAU'sche Familientradition konnte GÜNTHER durch seine überaus standesgemäße Heiratsverbindung seinen Rang und sein Ansehen enorm steigern. Visualisiert wurde dies unter anderem in Form eines geschnitzten Wappen- und Totenschilds mit 16 Ahnenwappen, der die Verbindung der BÜNAUS zu den wichtigsten Adelsfamilien symbolisiert und der sich heute in der Weinbergkirche von Pillnitz befindet (Bild 1). Zugleich war SOPHIE SIBYLLE VON LOSS Erbin des bedeutenden und bereits damals überaus repräsentativen Ritterguts Pillnitz (Bild 2).

Bei der Leitung seines Rittergutsbetriebes setzte der in Böhmen sozialisierte GÜNTHER VON BÜNAU auf Konsens und Kompromissbereitschaft. Bäuerliche Klagen über zu hohe Dienst- und Abgabenbelastungen fanden bei ihm durchaus Gehör. Ein Blick in das von ihm auf den Weg gebrachte neue Pillnitzer Erbrecht von 1649 zeigt eine Abgaben- und Frondienststruktur, wie sie auch auf anderen kursächsischen Rittergütern durchaus üblich war. Nehmen wir zum Beispiel die stets besonders sensibel wahrgenommenen Dienstbelastungen: Die zum Pillnitzer Gut gehörenden 37 Bauern, sieben Dreschgärtner, 38 Gärtner, 25 Häusler und zwei Müller hatten neben Geld- und Getreidezinsen unter anderem 740 Tage Pferdedienste und 1336 Tage Handdienste pro Jahr zu leisten [9, S. 122 f.]. Umgelegt auf den einzelnen Fronpflichtigen blieben die Dienste damit lediglich auf einige Tage im Jahr beschränkt. So entfielen etwa auf den Bauern PETER MAUKISCH in Oberpoyritz jährlich 16 Tage Spanndienste, drei Tage Ackern oder Eggen, zwei Sichelstage und neun Fahren nach Dresden [9, S. 122]. Anders als unter gutsherrschaftlichen Bedingungen, wo die wöchentliche Dienstpflicht im Extremfall sechs Tage betrug, beschränkten sich hier die Frondienste auf einige Tage im Jahr.

⁵ Vgl. dazu SächsHStA, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9874/4 (darin die Abschrift der Vereinbarung mit den Hosterwitzer Bauern von 1576), 10079 Landesregierung, Loc. 30791 (darin die Hosterwitz betreffenden Festlegungen von 1625); vgl. dazu [11, S. 23 – 30].



Bild 2. Die Pillnitzer Schlossanlage aus dem Jahr 1722, rechts neben der Kirche das alte Renaissanceschloss (Bildarchiv Schloss Weesenstein)

5 Kurzer Ausblick

Blickt man zurück auf die eingangs beschriebenen Agrarverhältnisse von Gutsherrschaft und Grundherrschaft, so widersprach das Herrschaftshandeln GÜNTHER VON BÜNAUS im Grunde genommen dem gängigen Bild eines Rittergutsbesitzers aus dem gutsherrlich geprägten Böhmen – einem Gebiet, wo im 17. Jahrhundert nach landläufigen Vorstellungen hohe bäuerliche Frondienste und exzessive Herrschaftsmethoden auf der Tagesordnung standen. Gemäß einer solchen Forschungslogik hätte es nahegelegen, dass der aus Böhmen stammende GÜNTHER VON BÜNAU den ihm auf Pillnitz bereits zugefallenen „Segen“ höherer Abgaben und Dienste aus der Zeit seines Vorgängers wohl zu schätzen wusste. Der neue Herr auf Pillnitz folgte indes seiner eigenen Logik.

Inwieweit hier eigene Flucht- und Verlusterfahrungen eine Rolle spielten oder auch die Furcht vor Auseinandersetzungen mit den widerstandserfahrenen Pillnitzer Untertanen wäre noch durch weitere Quellenarbeit zu prüfen. Auch ökonomische Erwägungen aufgrund von Kriegsschäden in der Gegend um Pillnitz und des allenthalben spürbaren Arbeitskräftemangels könnten das Handeln GÜNTHER VON BÜNAUS beeinflusst haben. Am Ende stand jedenfalls ein neu gefasstes Pillnitzer Erbbuch, das einen für kursächsische Verhältnisse offenbar als unrechtmäßig empfundenen Herrschaftszugriff korrigierte.

Dieser Exkurs über Herrschaftspraktiken sächsisch-böhmischer Rittergutsbesitzer zeigt einmal mehr, wie unfruchtbar eine allzu starre Grenzziehung zwischen guts- und grundherrlichen Verhältnissen ist. Gerade in der Person des Pillnitzer Erbherrn JOACHIM VON LOSS wird deutlich, dass sich Willkür und Gewalt als unruhmlische Auswüchse der Herrschaftspraxis adliger Rittergutsbesitzer eben nicht auf Gutsherrschaftsgebiete begrenzen lassen. Auch im grundherrschaftlichen Kursachsen waren trotz landesherrlicher Bauernschutzgesetzgebung und bäuerlichem Widerstand gewaltgeprägte Herrschaftsmethoden ebenso wenig auszuschließen wie eine Erhöhung bäuerlicher Belastungen.

Deutliche Grenzen allerdings gab es im Hinblick auf die gesellschaftliche und rechtliche Akzeptanz von Gewalt seitens kursächsischer Rittergutsbesitzer. Dies zeigen etwa Urteile der Landesgerichte in Dresden, die in unserem Fall eindeutig Stellung zugunsten der prozessierenden Pillnitzer Untertanen bezogen und nicht zögerten, dem allzu rücksichtslos vorgehenden Grundherrn JOACHIM VON LOSS Geldstrafen aufzuerlegen (ausführlich in [10, S. 353 – 371]). Eine noch deutlichere Sprache für ein als extrem empfundenes Herrschaftshandeln fanden die Pillnitzer Zeitgenossen des 17. Jahrhunderts: Nach einer dort verbreiteten Sage erschien „der böse Loß“ zuweilen um Mitternacht als schwarzer Hund auf dem Gutshof, um heulend und bellend begangenes Unrecht zu büßen [9, S. 10; 14, S. 13] – ein Bild, das auch über Jahrhunderte hinweg bis heute nicht in Vergessenheit geraten ist.

Literatur

- [1] François, Etienne; Seifarth, Jörg; Struck, Bernhard (Hrsg.): Die Grenze als Raum, Erfahrung und Konstruktion. Deutschland, Frankreich und Polen vom 17. bis 20. Jahrhundert. Frankfurt/Main, 2007
- [2] Bužek, Václav; Grulich, Josef; Novotný, Miroslav: Grenze in der Frühen Neuzeit. Kristallisationsraum einer länderübergreifenden Politik und Kultur des Adels und des Bürgertums. In: Komlosy, Andrea; Bužek, Václav; Svatek, Frantisek (Hrsg.): Kulturen an der Grenze. Waldviertel, Weinviertel, Südböhmen, Südmähren. Wien, 1995. S. 51 – 57
- [3] Kaak, Heinrich: Gutsherrschaft. Theoriegeschichtliche Untersuchungen zum Agrarwesen im ostelbischen Raum. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission zu Berlin, Nr. 79). Berlin/New York, 1991
- [4] Müller, Rudolf Roland: Die Rechtsbeziehungen zwischen den Rittergutsherren und den Bauern der Herrschaft Neuschönfels in Sachsen vom Jahre 1548 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. (Leipziger rechtswissenschaftliche Studien, Nr. 107). Leipzig, 1937. S. 133
- [5] Peters, Jan: Gutsherrschaft. Ein Jahrzehnt Potsdamer Forschungserfahrungen. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 53 (2005) 1, S. 77 – 85
- [6] Lütge, Friedrich: Die Belastung der Bauern in Mitteldeutschland mit Frondiensten und Abgaben im 16. – 18. Jahrhundert. In: Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik 140 (1934) 1, S. 166 – 314
- [7] Melville, Ralph: Adel und Revolution in Böhmen. Strukturwandel von Herrschaft und Gesellschaft in Österreich um die Mitte des 19. Jahrhunderts. (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Nr. 95). Mainz, 1998

- [8] *Cerman, Markus; Lufi, Robert (Hrsg.): Untertanen, Herrschaft und Staat in Böhmen und im „Alten Reich“*. Sozialgeschichtliche Studien zur Frühen Neuzeit. (Veröffentlichungen des Collegium Carolinum, Nr. 99). München, 2005
- [9] *von Minckwitz, August: Geschichte von Pillnitz vom Jahre 1403 an*. Dresden, 1893
- [10] *Schattkowsky, Martina: Zwischen Rittergut, Residenz und Reich. Die Lebenswelt des kursächsischen Landadligen Christoph von Loß auf Schleinitz (1574 – 1620)*. (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde, Nr. 20). Leipzig, 2007
- [11] *Pietzsch, Sieghart: Chronik von Hosterwitz 1406 – 2006*. Dresden, 2006. S. 23 – 30
- [12] *Press, Volker: Adel in den österreichisch-böhmischen Erblanden und im Reich zwischen dem 15. und dem 17. Jahrhundert*. In: *Knittler, Herbert (Hrsg.): Adel im Wandel. Politik – Kultur – Konfession*. Wien, 1990. S. 19 – 31
- [13] *Winkelbauer, Thomas: Ein neues Standardwerk zur Geschichte der böhmischen Aristokratie im 16. und 17. Jahrhundert*. In: *zeitenblicke* 4 (2005), Nr. 2, URL: http://www.dipp.zeitenblicke.de/2005/2/Winkelbauer/index_html (12.9.2005)
- [14] *Interessengemeinschaft Weinbergkirche Pillnitz e. V. (Hrsg.): Die Weinbergkirche „Zum Heiligen Geist“*. Dresden, 1996. S. 13

Manuskripteingang: 8.5.2008
 Angenommen am: 2.7.2008



Schattkowsky, Martina

PD Dr. phil. habil.

Studium Geschichte und Germanistik von 1972 bis 1977 an der Universität Rostock ♦ 1983 Promotion zur Dr. phil. ♦ 2001 Habilitation zur Dr. phil. habil. ♦ seit 1999 Leiterin des Bereichs Geschichte am Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V. in Dresden ♦ seit 2002 Privatdozentin am Institut für Geschichte, Philosophische Fakultät der TU Dresden